

## Landtagsfraktion Schleswig-Holstein

Stellv. Pressesprecher  
**Dr. Jörg Nickel**

Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Telefon: 0431 / 988 - 1503  
Fax: 0431 / 988 - 1501  
Mobil: 0178/28 49 591

presse@gruene.ltsh.de  
www.sh.gruene-fraktion.de

**Nr. 190.10 / 06.04.2010**

## Landesregierung gefährdet Sicherheit im Straßenverkehr

Die Landesregierung führte im November 2009 ein neues Verfahren bei der Entnahme von Blutproben, also vor allem bei Verkehrskontrollen, ein. Im benachbarten Bundesland Hamburg wurde bekannt, dass ähnliche Änderungen im Verfahren bei der Entnahme von Blutproben zu einem erheblichen Rückgang der Anzahl der Blutentnahmen bei Verkehrskontrollen führten

<http://www.welt.de/die-welt/vermishtes/hamburg/article6698534/SPD-fordert-Loesung-des-Streits-ueber-Blutproben.html>

Nach einem Medienbericht der Kieler Nachrichten vom 26. März 2010 sei die Zahl der Blutentnahmen auch in Schleswig-Holstein nach Angaben der Polizei „leicht eingebrochen.“ In ihrer Beantwortung einer kleinen Anfrage des Landtagsabgeordneten Thorsten Fürter, erklärte die Landesregierung, dass sie noch keine Erfahrungen mit der seit November praktizierten Regelung gesammelt habe. Dazu erklärt der innenpolitische Sprecher der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, **Thorsten Fürter**:

Diese Ahnungslosigkeit ist ein Armutszeugnis für die Landesregierung. Die Sicherheit des Straßenverkehrs vor Alkoholfahrten ist ein hohes Gut. Wenn für Alkoholkontrollen dann eine außerordentlich bürokratische Regelung eingeführt wird, erwarte ich, dass die Landesregierung über drei Monate nach deren Einführung zumindest über einen ersten Erfahrungsbericht verfügt. Auch in den Nachtstunden muss vor der Anordnung einer Blutentnahme jetzt der Richter um Einwilligung gebeten werden. Dessen Handy ist zu dieser Zeit aber ausgeschaltet. Der Polizeibeamten muss dann noch 20 Minuten warten, ob der Richter nicht vielleicht doch zurückruft. Erst dann kann er die Blutentnahme anordnen. Es liegt doch auf der Hand, dass ein solches Verfahren, besonders bei nächtlichen Großkontrollen, zu Problemen führen kann. Mit ihrer Ahnungslosigkeit gefährdet die Landesregierung die Sicherheit im Straßenverkehr.

Anlagen:

- a) [Antwort auf Kleine Anfrage „Entnahme von Blutproben“](#)
- b) Erlass über die Anordnungskompetenz bei der Entnahme von Blutproben vom 20. November 2009 (nachfolgend)

\*\*\*

Innenministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein

Landespolizeiamt | Mühlenweg 166 | 25116 Kiel

Abt. 1/Dezernat 11 - Gemeins. Lage- und Führungszentrum

Polizeidirektion Flensburg, Husum, Kiel,  
Neumünster, Bad Segeberg, Lübeck,  
Ratzeburg, Itzehoe

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: 15.07/  
Meine Nachricht vom: /

Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung  
und für die Bereitschaftspolizei

Joachim Gutt  
Joachim.Gutt@polizei.landsh.de  
Telefon: 0431/160-61100  
Telefax: 0431/160-61129

LPA 1, 2, 3, 4

nachrichtlich:  
Landeskriminalamt

Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung –  
Dekanat Polizei –

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr  
Schleswig-Holstein

20.11.2009

## **Erlass über die Anordnungscompetenz bei der Entnahme von Blutproben gemäß § 81a StPO**

### **Handlungsanweisung IV LPA 121-2008/0104-15.07-vom 23.10.2009**

Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein hat auf der Grundlage neuester Rechtsprechung seine Handlungsanweisung vom 26.11.2008 ergänzt und mit Schreiben v. 18.11.2009 die Landespolizei gebeten, diese für ihren Geschäftsbereich umzusetzen. Die Inhalte dieser aktualisierten Handreichung sind durch den Generalstaatsanwalt mit dem Justizminister des Landes Schleswig-Holstein abgestimmt worden, der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat seine Zustimmung erteilt. Die Regelungsvorgaben des Generalstaatsanwaltes sind in diesen Erlass eingeflossen.

## **1. Grundsätze**

### **1.1 Anordnungsbefugnisse**

Gemäß § 81a II StPO obliegt die Zuständigkeit für die Anordnung körperlicher Untersuchungen primär dem (der) Richter/Richterin. Nur in Ausnahmefällen kann die Anordnung bei Gefahr im Verzuge von der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen getroffen werden.

Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist gem. §§ 35/ 36 und 46 Abs.2 OWiG die Verwaltungsbehörde als Verfolgungsbehörde analog zur Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzug anordnungsberechtigt, wenn ein (eine) Richter/Richterin nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

### **1.2 Gefahr im Verzug**

Gefahr im Verzug ist anzunehmen, wenn die Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung zu befürchten ist.

Dabei ist davon auszugehen, dass nach einer etwa 20-minütigen Verzögerung sich strafrechtliche Fragen nicht mehr sicher klären lassen (z.B. Schuldfähigkeit, verminderte Schuldfähigkeit, volle Schuldfähigkeit, Abgrenzung Straftat/Ordnungswidrigkeit, relative Fahruntüchtigkeit, Vollrausch).

### **1.3 Dokumentationsgrundsatz**

Es ist unerlässlich, die polizeiliche Entscheidung, dass Gefahr im Verzug vorliegt, zu dokumentieren und zu begründen. Dabei ist insbesondere darzulegen, dass und mit welchem Erfolg versucht wurde, einen(e) Richter/Richterin, die Staatsanwaltschaft oder die zuständige Verwaltungsbehörde zu erreichen.

Die Gefährdung des Untersuchungserfolges muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen sind.

## **2. Einwilligung sowie Belehrungs- und Hinweispflichten**

Der (die) einwilligungsfähige Beschuldigte/Betroffene ist grundsätzlich zunächst zu befragen, ob er (sie) in die Entnahme der Blutprobe einwilligt. Es ist deshalb regelmäßig unter Berücksichtigung aller Umstände zu prüfen, ob der(die) Beschuldigte/Betroffene einwilligungsfähig ist, er (sie) also die Bedeutung und die Folgen seiner (ihrer) Erklärung verstehen und nach dieser Einsicht handeln kann.

Er (sie) ist dabei über das Weigerungsrecht und darüber zu belehren, dass im Falle der Ablehnung der Entnahme der Blutprobe diese durch einen (eine) Richter/Richterin oder bei Gefährdung des Untersuchungserfolges (Gefahr im Verzuge) durch die Staatsanwaltschaft und deren Ermittlungspersonen (Polizei)/Verwaltungsbehörde als Verfolgungsbehörde angeordnet werden kann.

Es ist darauf hinzuweisen, dass trotz Ablehnung der Blutentnahme die Polizei befugt ist, Beschuldigte/Betroffene festzuhalten und an den Ort der Blutentnahme zu verbringen, bis ein(e) Richter/Richterin die Blutentnahme anordnet und die Blutprobe anschließend entnommen wurde. Das gilt auch dann, wenn sich durch die richterliche Anordnung Zeitverzögerungen einstellen.

**Die erteilte Einwilligung, die festgestellte Einwilligungsfähigkeit und die durchgeführte Belehrung sind im Vorgang zu dokumentieren.**

Hat der (die) Beschuldigte/Betroffene eingewilligt, entfällt die Verpflichtung der Einholung einer richterliche/staatsanwaltschaftliche/verwaltungsbehördliche Anordnung.

Sollten dagegen Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit bestehen und damit die Verwertbarkeit gefährdet sein, ist die Anordnung der Blutentnahme erforderlich.

### **3. Vorbereitung**

Die Polizei trifft die Vorbereitung zur Blutentnahme (Verbringung des/der Beschuldigten an den Ort der beabsichtigten Blutentnahme, ggf. Verständigung eines Arztes) und versucht während dieser Zeit eine richterliche Anordnung zu erreichen.

Ein(e) Staatsanwalt/Staatsanwältin bzw. die Verwaltungsbehörde als Verfolgungsbehörde ist nicht zu beteiligen!

### **4. Nichterreichbarkeiten/Erreichbarkeiten und deren Folgen**

#### **4.1 Nichterreichen eines Richters/einer Richterin**

Ist ein(e) Richter/Richterin innerhalb der täglichen Geschäftszeit oder innerhalb eines richterlichen Bereitschaftsdienstes trotz Anrufs binnen 20 Minuten nicht erreichbar, trifft die Polizei die Anordnung (Gefahr im Verzug) gemäß § 81a Abs. 2 StPO in eigener Zuständigkeit.

Die Staatsanwaltschaft bzw. die Verwaltungsbehörde als Verfolgungsbehörde ist auch in diesen Fällen nicht einzuschalten.

**In den Akten ist zu dokumentieren, weshalb die Einholung einer richterlichen Entscheidung nicht erfolgen konnte.**

Das gleiche gilt für den Fall, dass ein(e) Richter/Richterin außerhalb richterlicher Bereitschaftszeiten trotz polizeilicher Anrufbemühungen nicht erreicht werden kann. Diese Anrufversuche sind durch die Polizei durchzuführen, auch wenn sie um den Umstand weiß, dass das zuständige Gericht keinen entsprechenden Bereitschaftsdienst vorhält.

***Anm.:*** Es erscheint auf den ersten Blick wenig einleuchtend, versuchen zu müssen, einen Richter/eine Richterin zu erreichen, wenn die Erfolglosigkeit von vornherein ersichtlich ist. Der Generalstaatsanwalt weist aber darauf hin, dass eine eventuelle Handyerreichbarkeit des Richters/der Richterin, der/die vorher Dienst hatte, nicht ausgeschlossen werden kann. Daher ist der Anrufversuch auf jeden Fall vorzunehmen. Diese Verfahrensweise erfüllt zudem eine Forderung des Justizministers.

#### 4.2 Erreichen eines Richters/einer Richterin

Ist ein(e) Richter/Richterin grundsätzlich erreichbar (tagsüber und während der Bereitschaftszeiten) und ist die richterliche Anordnung zur Entnahme einer Blutprobe gem. § 81a Abs. 2 StPO (mangels Einwilligung) erforderlich, ist wie folgt vorzugehen:

- Die Polizei hat fernmündlich eine richterliche Anordnung einzuholen.
- Erteilt der Richter/die Richterin (zuständig ist der Richter/die Richterin des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat) eine telefonische Anordnung, ist die Blutentnahme durchzuführen.
- Die mündliche Anordnung und der Zeitraum für die Herbeiführung der mündlichen Entscheidung sind im Vorgang zu dokumentieren.

#### 4.3 Richterliche Forderung nach schriftlicher polizeilicher Aktenvorlage

Fordert der(die) Richter/Richterin eine schriftliche Aktenvorlage der Polizei, ist „Gefahr im Verzuge“ dann anzunehmen, wenn das Erfüllen einer solchen Forderung nach Einschätzung der Polizei zu einer nicht nur unerheblichen Verzögerung (ca. 20 Minuten) führen würde.

Die Polizei ist dann zur Anordnung der Blutentnahme gem. § 81a Abs. 2 StPO berechtigt

**Die zugrunde liegenden Umstände für diese Einschätzung sind im Vorgang zu dokumentieren.**

#### 4.4 Richterliche Forderung nach Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft

Verlangt der(die) Richter/Richterin einen Antrag der Staatsanwaltschaft, informiert die Polizei unverzüglich den zuständigen Dezernenten/die Dezernentin der Staatsanwaltschaft bzw. den(die) Bereitschaftsstaatsanwalt/Staatsanwältin.

Dieser/diese übermittelt seinen/ihren Antrag gem. § 81a Abs. 2 StPO anschließend dem (der) zuständigen Richter/Richterin fernmündlich zur Entscheidung.

Fordert der(die) Richter/Richterin schriftliche Aktenvorlage der Staatsanwaltschaft, ist „Gefahr im Verzug“ anzunehmen, wenn das Erfüllen einer solchen Anordnung zu einer nicht nur unerheblichen Verzögerung (ca. 20 Minuten) führen würde.

Der Staatsanwalt/die Staatsanwältin ist dann zur Anordnung der Blutentnahme gem. § 81a Abs. 2 StPO berechtigt und informiert darüber die Polizei.

**Die zugrunde liegenden Umstände für diese Entscheidung sind in den Akten zu dokumentieren.**

Erhält die Polizei innerhalb von 20 Minuten keine Rückmeldung von dem Staatsanwalt/der Staatsanwältin oder direkt von dem zuständigen Richter/der zuständigen Richterin, ist die Polizei zur Anordnung der Blutentnahme gem. § 81a StPO Abs.2 StPO (Gefahr im Verzug) berechtigt.

#### 4.5 Rückrufersuchen

Ist das Amtsgericht als Institution, nicht aber der zuständige Richter/die zuständige Richterin persönlich sofort erreichbar, ist beim Anrufnehmer förmlich um telefonischen Rückruf der zuständige Richter/die zuständige Richterin binnen 20 Minuten zu ersuchen. Erfolgt in dieser Zeit kein Rückruf des zuständigen Richters/der zuständigen Richterin, ist „Gefahr im Verzug“ anzunehmen.

Die Polizei ist dann zur Anordnung der Blutentnahme gem. § 81a Abs. 2 StPO berechtigt.

**Die zugrunde liegenden Umstände sind im Vorgang zu dokumentieren.**

#### 5. **Verwaltungsbehörden als Verfolgungsbehörden**

Die von der Generalstaatsanwaltschaft für die Staatsanwaltschaften unter Ziffer 4.4 getroffenen Regelungen sind deckungsgleich auf die Verwaltungsbehörde als Verfolgungsbehörde übertragbar.

Für den Antrag einer Bußgeldbehörde auf Vornahme einer gerichtlichen Untersuchungshandlung ist der (die) Ermittlungsrichter/Ermittlungsrichterin örtlich zuständig, in dessen/deren Bezirk die jeweilige Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Der Sitz der Verwaltungsbehörde ist nicht maßgeblich.

Verlangt der (die) Richter/Richterin also einen Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde, ist wie folgt zu verfahren:

- Ein(e) Entscheidungsträger/Entscheidungsträgerin der zuständigen Verwaltungsbehörde als Verfolgungsbehörde ist um die Vorlage bei dem/der Richter/ Richterin zu ersuchen.
- Kann eine/ein solcher Entscheidungsträgerin/Entscheidungsträger innerhalb von 20 Minuten nicht erreicht werden, ist Gefahr im Verzug anzunehmen.
- Die Polizei ist zur Anordnung gem. § 81 a Abs. 2 StPO berechtigt
- Die Entscheidung ist zu begründen und im Vorgang zu dokumentieren.

#### 6. **Freiheitsbeschränkende Maßnahmen**

Gem. Entscheidung des OLG Schleswig vom 8. Mai 2009 (2 Ss 54/09) ist § 81a Abs. 2 StPO auch die Rechtsgrundlage für das Festhalten einer/eines Beschuldigten/Betroffenen, wenn die richterliche Entscheidung herbeigeführt werden soll, der/die Beschuldigte/Betroffene diese aber nicht abwarten will.

#### 7. **Aufhebung**

Die Handlungsanweisung IV LPA 121-2008/0104-15.07-vom 23.10.2009 wird hiermit aufgehoben.

Joachim Gutt